

Äußerung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vom 11.03.2024 bis einschl. 14.04.2024 (einschließlich)

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
1	Keine Stellungnahmen				-/-

Äußerung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 20.11.2023 bis 18.12.2023 (einschließlich)

Lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Lfd. Nr.	Äußerungen, Bedenken und Anregungen (teilweise inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Eingabe)	Begründung	Beschlussvorschlag
1	Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn 20.11.2023	1.1	Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 13 "Kelterstraße 50" , entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Photovoltaikanlagen sind mehr als 300 m von der Autobahn entfernt und es liegen auch noch Waldflächen dazwischen. Kein Beschluss erforderlich. sic // Fehler des Fernstraßen-Bundesamtes	-/-

Stadt Porta Westfalica – 125. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

			<p>Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen.</p> <p>Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet. Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
2	<p>STADTWERKE Porta Westfalica GmbH</p> <p>20.11.2023</p>	2.1	<p>die Stadtwerke Porta Westfalica haben in diesem Gebiet keine Leitungen liegen (s. Plan).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>	-/-
3	<p>Bezirksregierung Münster</p> <p>20.11.2023</p>	3.1	<p>aus luftrechtlicher Sicht werden vorliegend keine Bedenken gegen diese Planungen vorgetragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>	-/-
4	<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</p> <p>20.11.2023</p>	4.1	<p>Leitungsauskünfte an die Gasunie Deutschland sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen. Bitte stellen Sie Ihre Anfrage unverzüglich erneut im BIL-Portal ein. Bei Zuständigkeit der Gasunie stellen wir Ihnen unsere Antwort dort als Download zur Verfügung. Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>	-/-

Stadt Porta Westfalica – 125. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

			<p>Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.</p> <p>Weitere Informationen über BIL können Sie dem angehängten Infoblatt "BIL-Flyer-Bauwirtschaft" oder der Seite https://portal.bil-leitungsauskunft.de entnehmen.</p> <p>Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.</p>		
5	<p>Wasserbeschaffungsverband Veltheim</p> <p>21.11.2023</p>	5.1	<p>vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zu dem genannten Vorhaben.</p> <p>Aus unserer Sicht spricht nichts gegen die Umsetzung dieses Vorhabens, da unsere Förderbrunnen nicht in der Nähe des betroffenen Gebiets liegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	-/-
6	<p>Bundeswehr</p> <p>22.11.2023</p>	6.1	<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	-/-
7	<p>PLEDOC Netzauskunft</p> <p>22.11.2023</p>	7.1	<p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.</p> <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	-/-

Stadt Porta Westfalica – 125. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

			Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
8	EWE NETZ GmbH 22.11.2023	8.1	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.	-/-
9	Anu Minden-Lübbecke 28.11.2023	9.1	Gegen die Planung bestehen keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.	-/-
10	Ericsson GmbH 29.11.2023	10.1	vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.	-/-
11	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01.12.2023	11.1	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.	-/-

			müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.		
12	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie 01.12.2023	12.1	die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Toneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich der Große“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die Barbara Erzbergbau GmbH, An der Erz-grube 9 in 32457 Porta Westfalica. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldes-eigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadens-relevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.	

Stadt Porta Westfalica – 125. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

			<p>erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Hinweis Datenschutz: Ihr Antrag bzw. Bezugsschreiben wird dauerhaft zu Dokumentations-zwecken veraktet und die Kerndaten werden digital gespeichert. Nähere Hinweise zum Datenschutz gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) können Sie über das Internet auf der Webseite der Bezirksregierung Arnsberg unter https://www.bra.nrw.de/-322 erhalten (Betroffenenmerkblatt EU-DSGVO; Sie finden das Betroffenenmerkblatt auf der rechten Seite unter „Downloads“).</p>		
13	Westnetz GmbH 01.12.2023	13.1	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.11.2023 und teilen Ihnen mit, dass wir die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Des Weiteren teilen wir Ihnen mit, dass wir im Verfahrensgebiet keine Versorgungseinrichtungen unterhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>	
14	BUND 07.12.2023	14.1	<p>hiermit möchte ich im Namen und mit Vollmacht des Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BUND NRW e.V.) Merowingerstraße 88 40225 Düsseldorf folgende Stellungnahme abgeben: Nach Prüfung der Antragsunterlagen der Stadt Porta Westfalica sehe ich keine Bedenken. Ich möchte Sie bitten ihre Entscheidung im benannten Verfahren dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Str.306 46117 Oberhausen Telefon: 0208 – 880 590</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>	

15	LWL-Archäologie für Westfalen 17.11.2023	15.1	<p>gegen die o.g. Planung bestehen seitens der LWL-Archäologie für Westfalen keine Bedenken. Archäologisch strukturierte und großräumige Bodendenkmäler wie Siedlungsplätze und Friedhöfe werden nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Da aber bisher unbekannte Bodendenkmäler bei Erdarbeiten zum Vorschein kommen können, bitten wir, in die Festsetzungen und evtl. Genehmigungen folgenden Hinweis aufzunehmen:</p> <p>„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).“</p>	Der Hinweis wird mit in die Planzeichnung aufgenommen.	Der Anregung wird entsprochen und der empfohlene Text mit aufgenommen
16	Bezirksregierung Detmold	16.1	<p>die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.	

Stadt Porta Westfalica – 125. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

		16.2	Hinweise des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft) Ansprechpartner: Grundwasser Herr Bürger Tel.-Nr.: 05231/71-5444 Abwasser Herr Niedermeier Tel.-Nr.: 05231/71-5483 Die durch die 125. Änderung des Flächennutzungsplanes "Freiflächen-Photovoltaik-Hybridkraftwerk Sprengelweg" betroffenen Flächen liegt innerhalb des Einzugsgebiet "Porta Westfalica - Holzhausen - Eisbergen". Handlungen dürfen keine Beeinträchtigungen der Grundwassergüte herbeiführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.	
		6.3	Zusätzliche Hinweise des Dezernates 32 (Bezirksplanungsbehörde) Ansprechpartner: Frau Siekmann, Tel.: 05231-713219 Für die Bauleitplanung ist von der Stadt noch keine landesplanerische Anfrage gem. §34 LPlG gestellt worden. Ein Abschluss der Bauleitplanung kann erst nach einem positiven Ausgang dieses Verfahrens erfolgen. Insofern werden vorsorglich Bedenken geltend gemacht. Ich weise darauf hin, dass eine entsprechende landespl. Anpassung aus dieser Stellungnahme nicht hergeleitet werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die landesplanerische Anfrage wurde bereits gestellt.	
17	Vodafone West GmbH 13.12.2023	17.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone- Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.	
18	IHK Ostwestfalen	18.1	für die Beteiligung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld an der oben genannten Planung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

	14.12.2023		bedanken wir uns und bringen keine Anregungen oder Bedenken vor. Bei weiteren Verfahrensschritten zur Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange / Öffentlichkeitsbeteiligung bitten wir um Einbeziehung.	Kein Beschluss erforderlich.	
19	Landwirtschaftskammer NRW 15.12.2023	19.1	Zu der vorbezeichneten Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange Landwirtschaft-für die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Minden-Lübbecke, wie folgt Stellung: Ziel der oben benannten Planung ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Möllbergen, Flur 7 in Porta Westfalica und die damit entsprechend verbundene Änderung des FNP der Stadt Porta Westfalica zur Festsetzung eines Sondergebietes für Photovoltaik. Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt 1,449 ha. Die Fläche befindet sich im privaten Eigentum und derzeit in landwirtschaftlicher Bewirtschaftung als Ackerfläche. Der Planbereich wird im Osten durch den Sprengelweg begrenzt, an welchem angrenzend die Betreibergesellschaft "Energiewende Porta GmbH & Co. KG " die Windkraftanlage am Sprengelweg in Porta Westfalica betreibt. Die vorhandene Windkraftanlage soll durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ergänzt werden. Der benötigte Flächenbedarf beträgt ca. ein Hektar. Im Westen des Plangebietes grenzen landwirtschaftliche Flächen an, welche im Westen direkt an einen landwirtschaftlichen Betrieb angrenzen. Aufgrund der sich verschärfenden Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks auf bereits versiegelten Flächen, z. B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion notwendigen landwirtschaftlichen Flächen. Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000 km ² restriktionsfreier Freiflächen – also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – für die Installation von Freiflächen Photovoltaikanlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen befinden sich innerhalb des 500 m Randstreifens neben der Autobahn und liegen direkt neben der vorhandenen Windenergieanlage. Daher sind die Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen prädestiniert. Die Fläche ist nicht vollständig unter 55 Bodenpunkten. Aber auch nur knapp darüber. Die Begründung wird angepasst, Es wäre wünschenswert, dass der Kompensationsüberschuss für weitere Maßnahmen genommen werden kann. Leider erlaubt dies derzeit der Kreis nicht. Kein Beschluss erforderlich.	

		<p>Flächenreserven, somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen. Bei der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich um eine nicht raumbedeutsame Größe an einem nicht privilegierten Standort, für welchen es unerheblich ist, dass er im 500 m Korridor entlang der Autobahn liegt.</p> <p>In Frage gestellt werden muss, dass es sich bei dem Plangebiet wie auf Seite 6 der Begründung beschrieben um eine „Ackerfläche mit niedrigem Ertragsniveau mit geringer Biodiversität handelt, welche mit lediglich 38 bis 47 Bodenpunkten eine geringe Bodenqualität aufweist, so dass diese damit aufgrund einer Bodenwertzahl von unter 55 laut der Landesregierung NRW als benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet zu bewerten ist“.</p> <p>Laut Bundesbodenschätzung handelt es sich bei der Ackerfläche um einen fruchtbaren Boden mit 56/57 Bodenpunkten und somit nicht um ein benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet, dessen Einordnung auch grundsätzlich nicht automatisch ab einer Bodenwertzahl von unter 55 greift.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist ferner davon auszugehen, dass diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion langfristig verloren gehen wird, da Freiflächen-Photovoltaikstandorte erfahrungsgemäß mindestens drei Generationen lang in Nutzung sind. Der mögliche Wiederabbau der Anlage, wie auf S. 16 der Begründung beschrieben, da die Pfosten der Module nur in den Boden gerammt werden sollen, ist dabei unerheblich.</p> <p>Der nur wenige 100 Meter entfernte wirtschaftende landwirtschaftliche Betrieb im Westen der Planfläche, plant eine Schafhaltung innerhalb der umzäunten Freiflächen-Photovoltaikanlage. Derzeit ist eine Südausrichtung mit ca. 20 Modulreihen geplant. Die Anzahl der Modulreihen und die Abstände sind noch nicht festgelegt und variieren je nach Hersteller. Aus landwirtschaftlicher Sicht, ist zur Verminderung des Flächenverbrauches der Hersteller zu wählen, der die geringstmöglichen Abstände zwischen den Modulreihen ermöglicht.</p> <p>Aktuell wird in der Planung von einem enormen Kompensationsüberschuss ausgegangen. Diese Punkte müssen bei einer eventuellen Durchführung des Projektes einem Ökopunktekonto zugeführt werden und sollten nicht verloren gehen.</p>		
--	--	--	--	--

Stadt Porta Westfalica – 125. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

			Ich bitte um weitere Beteiligung.		
20	Stadt Porta Westfalica Feuer- und Rettungswache 15.2.2023	20.1	<p>Von meiner Dienststelle werden im Rahmen der Bauleitplanung folgende Belange vertreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erreichbarkeit der Gebäude mit Lösch- und Rettungsfahrzeugen - Löschwasserversorgung <p>Hierzu machen wir folgende Bedenken und Anregungen sowie Änderungswünsche geltend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen auch als Feuerwehrezufahrt dienen. Sie müssen deshalb mindestens den Anforderungen der Anlage A 2.2.1.1/1 VV TB NRW genügen (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 3 BauO NRW 2018). - Die Stadt Porta Westfalica hat eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher zu stellen (§ 3 Abs. 2 BHKG). Die den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV und den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) -Arbeitsblatt W 405- zu bemessen (§ 4 und § 14 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 3 BauO NRW). Eine Bewertung auf dieser Grundlage ist aus Sicht der Feuerwehr in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan entbehrlich. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>	
21	Kreis Minden-Lübbecke 18.12.2023	21.1	<p>zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Kreises Minden-Lübbecke keine Bedenken oder Anregungen. Ich weise darauf hin, dass zur Änderung des Flächennutzungsplanes noch eine Anfrage nach § 34 LPlG hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu stellen ist.</p> <p>Zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen ebenfalls keine Bedenken. Anregungen und Hinweise zu umweltbezogenen Belangen werden, falls notwendig, im weiteren Verfahren abgegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kein Beschluss erforderlich.</p>	